

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz (VWZG) vom 29.11.2023

2

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10  
VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VWZG) VOM 29.11.2023**

An

Dimitar Georgiev Milanov

Letzte bekannte Adresse

Brinckmannstraße 13a / Zi. 41110

40225 Düsseldorf

Da die derzeitige Adresse der oben genannten natürlichen Person unbekannt ist bzw. der Zustellversuch an die letzte bekannte Adresse sowie Ermittlungen über die aktuelle Anschrift ergebnislos geblieben sind, ist der oben genannten natürlichen Person das folgende Dokument zuzustellen:

Verwaltungsakt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. April 2023,  
AZ: D1.2 2555715

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) montags bis freitags in der Zeit 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 0211/81-12084), abgeholt oder eingesehen werden bei:

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Studierenden- und Prüfungsverwaltung  
Gebäude 21.02  
Universitätsstr. 1  
40225 Düsseldorf

Die öffentliche Zustellung dient der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntgabe beginnt die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Verwaltungsakt gem. § 74 Abs. 1 VwGO zu laufen. Eine nach Ablauf der Monatsfrist eingereichte Klage könnte daher verfristet sein.

Düsseldorf, den 29.11.2023

Im Auftrag  
gez.

Beil